

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988
E-Mail: lsk@tu-berlin.de

Genehmigtes
Protokoll

Berlin, den 18.08.2020

**der 1008. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 14.07.2020**

Beginn: 14:15 Uhr

Ende: 16:15 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Herr Barz
Frau Cifire
Frau Dötsch-Nguyen
Herr Frank
Herr Liebich
Herr Reichert
Herr Schröder
Herr Schubert
Herr Stein
Herr Tiedje
Frau Yenice Campbell
Herr Ziegler
Herr Zorn

Berater/in:

Herr Thurian (SC 3)
Frau Weber (I B)

Gäste:

Herr Kubath (SC 35)

Protokoll:

Herr Krone

TAGESORDNUNG

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung der Protokolle der 1006. und 1007. Sitzung	2
3.	Berichte	2
4.	Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens an der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO)	4-8
5.	Verschiedenes	8

TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 2 Genehmigung der Protokolle der 1006. und 1007. Sitzung

Das Protokoll der 1006. Sitzung wird mit einer Änderung, mit 2 Enthaltungen genehmigt. Die Änderung betrifft den TOP 5: Rahmenvereinbarung zu erweiterten Angeboten der Lehre im Berliner Verbund. Hier wird bei Nr. 2 im Satz 5, „Um die Akzeptanz für die BUA zu erhöhen, sollte die Meinung der Statusgruppen zu den jeweils spezifischen Themen möglichst immer eingebunden werden.“, das Wort „möglichst“ gestrichen.

Das Protokoll der 1007. Sitzung wird mit 2 Änderungen, mit 2 Enthaltungen genehmigt. Die Änderung betrifft den TOP 4: Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens an der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO). Hier wird in Anmerkung Nr. 7 im Satz 1 - „Sie tritt in der Regel ab dem auf den Zeitpunkt der Erklärung folgenden Semester oder bis zur Abgabe der Wahlvorschläge der jeweiligen Wahl in Kraft.“, das Wort „bzw.“ durch „oder“ ersetzt. Weiterhin wird die Begründung nach Satz 7 ergänzt.

TOP 3 Berichte

Herr Schröder berichtet, dass die Einführungsveranstaltungen für Erstsemester im Rahmen der Studiengänge in kleinen Gruppen in Präsenz angeboten werden können, die großen Begrüßungsveranstaltungen zum Erstsemestertag finden jedoch ausschließlich als Webkonferenz statt. Weiter informiert er die Anwesenden, dass es wieder einen Onlineshop der TU Berlin gibt.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Beschluss der LSK zur Freiversuchsregelung dem Akademischen Senat vorliegt und dieser jedoch erst am Tag der Sitzung darüber abstimmt, ob dieser Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung der 810. Sitzung am 15.7.2020 gelangt und so die nötige Beachtung findet. In diesem Zusammenhang informiert Herr Tiedje, dass es an der HU einen vergleichbaren Antrag gibt, welcher jedoch für die 2. Lesung auf die Augustsitzung des AS der HU verschoben wurde und somit eine Regelung im aktuellen Sommersemester nicht mehr möglich sei.

Zuletzt informiert Herr Schröder über den „Preis für vorbildliche Lehre 2020“ welcher in diesem Jahr für vorbildliche Seminare ausgeschrieben wurde. Aktuell werden die Anträge geprüft, sodass die Preisverleihung voraussichtlich am Erstsemestertag erfolgen kann.

TOP 4 Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens an der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO)

Es werden vorgelegt:

- Vorlage der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens an der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) für die 2. Lesung am 15.7. vom 23.6.2020

Bearbeiter*innen: LSK

Beschluss LSK 1/1008 – 14.07.2020 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens an der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) vom 23.06.2020, in zweiter Lesung unter Beachtung der Anmerkungen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Anmerkungen

Die LSK setzt ihre Diskussion von der 1007. Sitzung fort.

14. § 52 (1) und (2) [redaktionell]

Streichen: Die Absätze 1 und 2 sollen gestrichen werden.

Begründung: Die Absätze finden sich wortgleich in § 59 wieder.

15. § 52 (3) Satz 3 NEU [inhaltlich]

Einfügen: Folgender Satz 3 sollte ergänzt werden:

„Das Prinzip der Chancengleichheit ist zu wahren.“

Begründung: Dieses Prinzip ist eigentlich übergeordnet klar. Aus Sicht der LSK sollte es hier dennoch erwähnt werden, da es um übergreifende Bestimmungen zur Durchführung von Prüfungen geht.

16. § 52 (7) Satz 6 NEU [inhaltlich]

Einfügen: Folgender Satz 6 sollte eingefügt werden.

„Die Sicherstellung der technischen Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit für die schriftliche Prüfung oder das Prüfungselement obliegt dem*der Prüfer*in, ggf. unter Bereitstellung entsprechender Endgeräte.“

Begründung: Die elektronische Prüfung ist ein verhältnismäßig neues Verfahren. Für eine reguläre Klausur reichen Stift und Papier, die Studierende leicht selbst mitbringen konnten oder die ihnen leicht gestellt werden konnten. Die Anforderungen an elektronische Prüfungen umfassen neben der inhaltlichen Konzeption sowohl die technische Funktionstüchtigkeit z. B. in ISIS (muss mit allen Browsern funktionieren) als auch die Endgeräte, die ggf. nicht so leicht von Studierenden gestellt werden können wie ein Stift und Papier. Es sollte nicht zu Lasten der Studierenden gehen, wenn eine Prüfung deshalb nicht durchgeführt werden kann.

17. § 53 (7) [redaktionell]

Ergänzen: „Maluspunkte sind gemäß § 68 (1) Satz 3 nicht erlaubt.“

Begründung: Dies entspricht der Rechtsprechung zu MC-Tests und sollte gleich hier ergänzt werden, da über Maluspunkte häufig bei MC-Tests diskutiert wird.

18. § 55 (1) Satz 2 [redaktionell]

Ersetzen: Der Verweis von „§ 52“ muss auf „§ 53“ aktualisiert werden.

Begründung: Durch die Verschiebung von Paragraphen muss es eine Anpassung geben.

19. § 55 (1) Satz 4 Hinweis

Die LSK schließt sich der Diskussion im Arbeitskreis QM an, wonach es diese deutliche Formulierung geben sollte. Die Portfolioprüfung muss sich von den anderen Prüfungsformen abgrenzen. Eine Prüfungsform als Ganzes muss sich nach BerlHG und nach § 59 (1) an den zu erwerbenden Lernzielen orientieren. Im Rahmen der Portfolioprüfung müssen über die Prüfungselemente demnach nur anteilige Lernziele nachgewiesen werden. Im Gegensatz dazu wird der Erwerb der gesamten Lernziele in den anderen Prüfungsformen mit einer punktuellen Form nachgewiesen. Um diesen Unterschied deutlich zu machen, braucht es eine detailliertere Lösung, wie sie im Arbeitskreis QM von den Fakultätsvertreter*innen vorgeschlagen wurde. Die LSK begrüßt und unterstützt diesen Ansatz ausdrücklich.

20. § 60 (2) Satz 3 [redaktionell]

Ersetzen: Der Verweis von „§ 53“ muss auf „§ 54“ aktualisiert werden.

Begründung: Durch die Verschiebung von Paragraphen muss es eine Anpassung geben.

21. § 60 (2) Satz 3 Hinweis

Es muss keine Disputation geben. Wenn es eine Disputation gibt, kann sie je nach Festlegung in der StuPO entweder bewertungsrelevant für die Bildung der Abschlussnote der Abschlussarbeit sein (wenn sie benotet oder lediglich bestanden sein muss) oder sie wird lediglich durchgeführt.

Die LSK empfiehlt, dass in allen Studiengängen in der Regel eine Disputation vorgesehen ist.

22. § 60 (9) Satz 1 [redaktionell]

Einfügen: Die Worte „und ggf. Abs. 4“ sollten eingefügt werden.

Begründung: Gibt es keine bewertungsrelevante Disputation kommt § 68 (3) zur Anwendung. Gibt es jedoch eine bewertungsrelevante Disputation besteht die Abschlussarbeit gemäß (2) aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und es kommt § 68 (4) zur Anwendung. Erst in § 68 (4) wird die Bildung der Gesamtnote der Abschlussarbeit unter Einbezug einer bewertungsrelevanten Disputation festgelegt. Aus diesem Grund muss der Verweis ergänzt werden.

23. § 61 (3) Satz 1 [inhaltlich]

Einfügen: „ausnahmsweise“ vor „anerkannt“ in Satz 1

Begründung: Bachelor- und Masterstudiengänge sehen im Wesentlichen eine Unterteilung in Module vor (ergänzt durch eine Abschlussarbeit und ggf. Berufspraktika). Module werden einem Studiengang zugeordnet. Im Fall der Pflicht müssen die Studierenden die angegebenen Module belegen, im Fall der Wahlpflicht wählen sie aus einer begrenzten Liste und im Fall der Wahl aus dem gesamten Angebot der TU und weiterer Hochschulen. Die Hochschule muss nach BerlHG § 31 (2) Nr. 2 und BlnStudAkkV § 12 sicherstellen, dass es ein schlüssiges Studiengangskonzept durch die Zuordnung von Modulen zu einem Studiengang gibt. Satzungsgeber dafür sind der Fakultätsrat bzw. verwandte Gremien. Die Formulierung des (3) hebt diese Zuordnung aus Sicht der LSK auf. Es geht darum, dass Module im Wahlpflichtbereich anerkannt werden sollen, für die es keine passende Entsprechung zu den zugeordneten Modulen im Studiengang gibt. Dieser Fall tritt durchaus häufig dann auf, wenn Studierende z. B. an einer anderen Hochschule Module absolvieren, die zwar grundsätzlich thematisch zu ihrem Studiengang passen, aber eben zu keinem der TU-Module.

In diesem Fall müssen diese Module bisher entweder im Rahmen des Wahlbereichs oder als Zusatzmodul anerkannt werden. Der aktuelle Formulierungsvorschlag will das ändern und geht damit weit über die vorgegebenen Regelungen hinaus. Die Formulierung beschreibt, dass der*die Prüfungsausschussvorsitzende im Rahmen der Anerkennung (Anerkennungsfragen sind Einzelfallentscheidungen die üblicherweise ausschließlich von der*dem Vorsitzenden getroffen werden und keine Gremienentscheidung unter Einbindung aller Statusgruppen) neue Qualifikationsziele in den Wahlpflichtbereich eines Studiengangs aufnehmen darf, die die TU nicht anbietet und auch nur bedingt überprüfen kann. Diese Module könnten wir auch nur mit Namen im Diploma Supplement aufführen und nicht mit der Modulbeschreibung.

Von Vorteil könnte sein, dass die Originalbezeichnungen der absolvierten Module auf dem Zeugnis stehen und nicht die von entsprechenden Modulen an der TU. Somit könnten potentielle Arbeitgeber*innen auf den ersten Blick nachvollziehen, was die Studierenden gemacht haben. Inhaltlich ist der Absatz deshalb nachvollziehbar, er widerspricht jedoch den geltenden Regelungen. Aus diesem Grund muss es eine ergänzende Richtlinie geben, die den Gestaltungsspielraum eines Prüfungsausschusses eng begrenzt und die Anwendung des (3) zur Ausnahme macht.

Die gängigen rechtskonformen Alternativen sind die Anerkennung nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention nach (2). Dazu müssen die Qualifikationsziele von Modulbeschreibungen (um die geht es beim „wesentlichen Unterschied“) teilweise offener formuliert werden. Es können auch neue Modulbeschreibungen mit breiteren Qualifikationszielen eingeführt werden. Der Wahlbereich kann erweitert werden.

24. § 61 (4) Satz 1 [inhaltlich]

Streichen: Die Worte „Wahlpflicht-und den“ sollen gestrichen werden

Begründung: Auch diese Regelung widerspricht in der Ausweitung auf den Wahlpflichtbereich nach Auffassung der LSK den Grundsätzen der Anerkennung nach Lissabon-Konvention. Es geht darum, dass bereits im zugrundeliegenden Bachelor Qualifikationen erworben wurden, die es ohne wesentlichen Unterschied im Master im Wahlpflichtbereich auch gibt. Denkbar sind also auch Fälle, in denen Module gleichzeitig im Bachelor und im Master in der Wahlpflichtmodulliste enthalten sind. Ob erbrachte Qualifikationen pauschal im Wahlpflichtbereich nicht anerkannt werden dürfen, ist aus Sicht der LSK fragwürdig. Darüber hinaus kann diese pauschale Regelung einzelne (kleine) Masterstudiengänge vor organisatorische Schwierigkeiten stellen. Wenn z. B. ein Wahlpflichtbereich nicht besonders groß ist/ sein kann, führt diese Regelung im Extremfall dazu, dass Studierende auf Grund ihrer Leistungen im Bachelor den Wahlpflichtbereich im Master nicht erfüllen können und somit ihren Abschluss nicht erreichen können.

Ein weiteres Szenario sind Studierende, die nicht den direkt passenden Bachelor an der TU absolviert haben, aber dennoch die Zugangsvoraussetzungen zum Master erfüllen. Haben diese bereits Module mit einem passenden Qualifikationsziel ohne wesentlichen Unterschied oder sogar die identischen Module erfolgreich abgeschlossen, können sie diese Module im Master nicht anerkennen lassen.

Das ist ein Widerspruch zur Anerkennung. Sie könnten diese Module aber sogar wiederholen, wodurch eine bessere Note erwartet werden kann, da sie ja Leistungen wiederholen, die sie schon nachgewiesen haben. Eine Regelung in der AllgStuPO zur Wahlpflicht sollte aus diesen Gründen vermieden werden.

Vielmehr sollte das in den fachspezifischen StuPOen in den Studiengängen geregelt werden, die so etwas sinnvollerweise brauchen und umsetzen können, in der Regel also Studiengänge mit einem breiten Wahlpflichtangebot. Lediglich die weiterbildenden Masterstudiengänge wären von der Regelung ausgeschlossen, da alle anderen Master nach BerlHG konsekutiv sind.

25. § 61 (7) Satz 2 [redaktionell] „orientiert“

Ersetzen: Das Wort „orientiert“ soll durch „anhand“ ersetzt werden.

Begründung: Anhand der modifizierten bayerischen Formel wird eine ausländische Note in eine deutsche Note umgerechnet. Diese muss man anwenden, wenn es geht. Sich „nur“ daran zu orientieren, bedeutet, dass man das Ergebnis auch ignorieren darf. Das ist ein Widerspruch.

26. § 62(2) Sätze 2 und 3 [inhaltlich]

Ersetzen: Die Sätze 2 und 3 sollen wie folgt ersetzt werden:

„Die Anmeldung einer Modulprüfung, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, soll grundsätzlich nicht das Bestehen von Studienleistungen oder Portfolioelementen voraussetzen.“

Begründung: Absatz 2 beschreibt wo und welche Voraussetzungen für die Anmeldung von Modulprüfungen festgelegt werden. Aus Sicht der LSK sind beide Formulierungen ähnlich. Der Vorschlag der LSK betont das Ziel nochmals deutlicher. Voraussetzungen sollen aus Sicht der LSK nur sehr selten obligatorisch gefordert werden, vor allem um beim Abweichen vom Studienverlaufsplan keine ungewollten Verzögerungen zu erreichen.

27. § 62 (3) [inhaltlich]

Ersetzen: Die Worte „regeln; dies gilt insbesondere für die Anmeldung der Abschlussarbeit.“ sollen durch „für die Anmeldung der Abschlussarbeit regeln“ ersetzt werden.

Begründung: Aus Sicht der LSK soll es lediglich für die Abschlussarbeiten weitere Voraussetzungen geben können.

28. § 63 (5) [inhaltlich]

Ersetzen: Die LSK empfiehlt das Ersetzen durch die Regelung nach geltender AllgStuPO § 50 (1) Satz 2 und 3:

„Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist der Prüferin oder dem Prüfer sowie der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung spätestens am letzten Tag vor dem Prüfungstag schriftlich anzuzeigen. Eine Abmeldung von einer Portfolioprüfung ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist gemäß Abs. 4 möglich, es sei denn der spätere Termin der Erbringung der ersten bewertungsrelevanten Leistung wird nachgewiesen.“

Begründung: Die Regelung ist für die Studiengänge gut, in denen viele Prüfungen zeitlich dicht beieinander stattfinden. In der Regel ist das bei Bachelorstudiengänge zu Beginn des Studiums der Fall. Um möglichst viele Prüfungen durchzuführen lernen viele Studierende bis zum letzten Moment. Durch die Vorverlegung der Frist, würde diese Möglichkeit stark eingeschränkt. Die Studierenden müssten und würden dann vermehrt Ärzte aufsuchen.

Der Bürokratieaufwand würde für alle Beteiligten unnötig steigen. Bei Beibehaltung der bisherigen Regelung würde der Aufwand für die Prüfenden in Bezug auf das Ausdrucken der Klausuren hoch sein. Der Aufwand für die Raumbuchung und der Klausuraufsicht ist bei der Frist von einem Tag oder von drei Tagen vernachlässigbar.

29. § 64 (3) Satz 3 [inhaltlich]

Ergänzen: Die Worte „oder im Ermessen des Prüfenden fortgesetzt werden.“ sollen am Ende von Satz 3 ergänzt werden.

Begründung: Dadurch erhalten die Prüfenden die Möglichkeit, auch eine schriftliche Prüfung oder ein schriftliches Portfolioelement fortsetzen zu lassen.

Das kann im Einzelfall durchaus sinnvoll sein. Nach der bisherigen Formulierung ist das den Prüfenden formal nicht erlaubt.

30. § 65 (2) Satz 2 und 3 [redaktionell]

Ersetzen: Die LSK empfiehlt in Satz 2 die Worte „des Moduls“ und in Satz 3 die Worte „der Vorlesungszeit des Semesters“ durch „der ersten Lehrveranstaltung des Moduls“ zu ersetzen.

Begründung: Aus Sicht der LSK ist nicht erkennbar, warum es zwischen einer schriftlichen Prüfung und einer Portfolioprüfung bei der Bekanntgabe des Termins einen Unterschied geben sollte. Darüber hinaus ist der Beginn des Moduls unbestimmt, und es beginnen nicht alle Module zu Beginn der Vorlesungszeit (Blockkurse). Aus diesem Grund sollte die oben vorgeschlagene eindeutige Variante gewählt werden.

31. § 68 (4) Satz 1 [redaktionell]

Einfügen und Ersetzen: In Satz 1 soll das Wort „benotete“ vor „Disputation“ eingefügt werden.

Begründung: Die Vorstellung der Abschlussarbeit kann auf verschiedene Art und Weise (siehe Anmerkung 18 und 19) erfolgen, die in der fachspezifischen StuPO festgelegt wird. Wenn die Disputation benotet sein soll, besteht die Abschlussarbeit aus zwei Teilen. Einem schriftlichen Teil und der mündlichen Disputation. Die Gesamtbewertung der Abschlussarbeit kann in diesem Fall erst nach Durchführung der Disputation erfolgen.

32. § 70 (1) Satz 1 [inhaltlich]

Ersetzen: Das Wort „zweimal“ soll durch „dreimal“ erhöht werden.

Begründung: Es sollte eine Angleichung mit anderen Berliner Universitäten wie der FU (§ 20 RSPO) geben, an der es in der Regel drei Wiederholungsversuche gibt. Freiversuche werden dabei nicht berücksichtigt, sie gibt es aktuell in einigen Studiengängen im ersten Studienjahr im Bachelor. Die LSK empfiehlt zu evaluieren, ob Lehrveranstaltungen dadurch überlastet werden und die Erhöhung der Anzahl an Prüfungsversuchen zu einer Steigerung der Anzahl an Absolvent*innen führt.

33. § 70 (1) Satz 3 [redaktionell]

Trennen: Satz 3 sollte nach „statt“ beendet und dafür dieser neue Satz 4 eingefügt werden:

„Die für Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin informiert den*die Studierende hierüber, über die Rechtsfolgen des Nichtbestehens und über Beratungsangebote.“

34. § 70 (3) [inhaltlich]

Ersetzen: Die LSK empfiehlt den Satz wie folgt zu formulieren:

„In Bachelorstudiengängen gelten im ersten Fachsemester angemeldete Modulprüfungen als nicht unternommen, wenn sie erstmals nicht bestanden werden (Freiversuch).“

Begründung: Ziel der Regelungen ist es, mehr Studienanfänger*innen zur Teilnahme an Prüfungen in der Phase des Übergangs von Schule zum Bachelor zu gewinnen. Die LSK unterstützt dieses Ziel. Die erweiterte Formulierung ermöglicht, dass auch die Module von der sinnvollen Regelung betroffen sind, die im ersten Semester zwar angemeldet aber noch abgeschlossen werden. Die bisherige Formulierung erforderte, dass die Modulprüfungen auch im ersten Fachsemester abgeschlossen sein müssen.

35. § 70 (2) und (3) Hinweis

Die LSK begrüßt die Regelungen. Die Studierenden müssen ihre Modulprüfungen abschließen, um einen Studienabschluss zu erreichen.

Die neu formulierten kürzeren Regelungen und die Freiversuchsregelung zur Unterstützung des Übergangs von der Schule zum Bachelor sorgen aus Sicht der LSK dafür, dass mehr Studierende ihren Abschluss erreichen können.

36. § 71 (4) Hinweis

Aus Sicht der LSK muss bei solcher Software sichergestellt sein, dass kein kommerzieller Nutzen für den Anbieter in Bezug auf Verwertung der Texte bzw. Trainieren der Software entsteht. Darüber hinaus stellt aus Sicht der LSK die Software nur ein weiteres Indiz für ein Plagiat dar, da sie ja bei begründetem Verdacht eingesetzt werden kann. Es liegt also bereits der Verdacht vor. Die Entscheidung ob es sich um ein Plagiat und damit eine Täuschung handelt, muss der*die Prüfende selbst begründen. Um ein Plagiat als Täuschung einstufen zu können, muss den Studierenden im Rahmen des Studiums klargemacht werden, was ein Plagiat ist. Dies ist eine verpflichtende Aufgabe in jedem Studiengang, da nach § 44 (3) ALT Satz 1 festgelegt ist: „In den Studiengängen werden die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und fortlaufend trainiert.“

Wenn den Studierenden nicht klar ist, wann etwas ein Plagiat ist, kann es aus Sicht der LSK auch nicht als Täuschung eingestuft werden.

37. § 72 (1) Satz 2 Nr. 1. und 2 [inhaltlich]

Ersetzen: Nr. 1 und Nr. 2 sollen wie folgt ersetzt werden: „Nr. 1 Name des Studiengangs und ggf. der Studienrichtung gemäß Vorgaben des Fakultätsrates“ (Die folgende Nummerierung muss angepasst werden.)

Begründung: Das bietet die Möglichkeit fachspezifisch eine alternative Bezeichnung von Studiengang und Studienrichtung als Zeugnistitel zu wählen, wenn dies sinnvoll erscheint. Ein Beispiel ist der Bachelorabschluss im Studiengang „Verkehrswesen mit der Studienrichtung Luft- und Raumfahrttechnik“. Die Bezeichnung könnte mit der vorgeschlagenen Regelung auch „Luft- und Raumfahrttechnik als Studienrichtung im Verkehrswesen“ heißen. Damit haben die Studierenden ggf. bessere Chancen auf einen Masterstudienplatz oder bei Arbeitgebern. Eventuelle Kosten für die erforderliche Anpassung der Software müsste zentral oder durch die Fakultät die das wünscht, finanziert werden.

TOP 5 Verschiedenes

Auf Grund der vorangeschrittenen Zeit, erfragt der Vorsitzende bei den Mitgliedern eine Sitzungszeitverlängerung um Herrn Kubath (SC 35) und den Kommissionsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich bzgl. der erstellten Kurzumfrage zum Thema Freiversuche und Prüfungen. Die Mitglieder stimmen der Sitzungszeitverlängerung zu und stimmen sich mit Herrn Kubath zum weiteren Procedere ab.

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am **18.08.2020, ab 14.15 Uhr online unter:**
<https://tu-berlin.webex.com/tu-berlin/j.php?MTID=mfa1ca7f82c462e0966e31dba5c23f1b7> statt.
Das Passwort zur Konferenz lautet 0815.

Sitzungsleitung

Protokoll

Christian Schröder

Marcel Krone